

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985

Nr. 37

ausgegeben am 28. Juni 1985

Verfassungsgesetz vom 17. April 1985 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Art. 67 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, erhält einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Art. 67 Abs. 2

2) Die Art und der Umfang der Kundmachung von Gesetzen, Finanzbeschlüssen, Staatsverträgen, Verordnungen, Beschlüssen internationaler Organisationen und des aufgrund völkerrechtlicher Verträge anwendbaren Rechts im Landesgesetzblatt werden im Wege der Gesetzgebung geregelt.

§ 2

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef